

Naturwissenschaftlicher Unterricht in der Thüringer Einheitsschule (1922-1924)

Einleitung

Das Land Thüringen hat eine lange bildungspolitische und reformpädagogische Tradition, die nicht nur auf die Namen Peter Petersen und Jenaplan beschränkt werden dürfen. Die rot-rote Landesregierung verabschiedete am 01. April 1922 das „Einheitsschulgesetz“ mit dem das gesamte Schulwesen Thüringens grundlegend reformiert wurde. Für die Weimarer Republik stellte dieser Schritt ein Novum dar, da in keinem anderen Land ein derartiger reformpädagogischer Ansatz existierte, der verbindlich per Gesetz eingeführt wurde. Der auch als „Greilsche Schulreform“ (benannt nach dessen Initiator Max Greil) bezeichnete Versuch wurde in den 1960ern durch die Arbeit von Paul Mitzenheim entsprechend gewürdigt.

Das Promotionsvorhaben „**Naturwissenschaftlicher Unterricht im Zuge der Greilschen Schulreform**“ (Heinze, 2014) untersucht daran anknüpfend die Stellung der Naturwissenschaften in der Thüringer Einheitsschule. In einem ersten Schritt wird die Arbeit der Unterrichtskommission der Gesellschaft Deutscher Naturforscher und Ärzte (**UK**) sowie des Deutschen Ausschuss für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht (**DAMNU**) zur Etablierung des naturwissenschaftlichen Unterrichts im deutschen Schulwesen zu Beginn des 20. Jahrhunderts, die in den Meraner Vorschlägen von 1905 bzw. der Neubearbeitung der Meraner Lehrpläne von 1922 ihren Ausdruck fanden, erläutert. Im Anschluss erfolgt die Analyse des Stellenwertes des naturwissenschaftlichen Unterrichts in der Thüringer Einheitsschule (**TES**) anhand der Lehrplanrichtlinien des Thüringer Volksbildungsministeriums bzw. der Vorschläge des Thüringer Lehrervereins. Es gilt diesbezüglich zu diskutieren, ob der naturwissenschaftliche Unterricht von der Umgestaltung des Thüringer Schulwesens profitieren konnte, wobei die Umsetzung der Meraner Vorschläge eine wichtige Rolle spielt.

Die Meraner Lehrplanrichtlinien von 1905 und 1922

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts spielte der naturwissenschaftliche Unterricht im höheren Schulwesen des deutschen Kaiserreichs nur eine Nebenrolle. Die sprachlich-geschichtlichen Fächer hatten hinsichtlich der Wochenstundenanzahl ein deutliches Übergewicht an allen allgemeinbildenden Vollanstalten, vor allem an den humanistischen Gymnasien. Daher trat erstmals im Dezember 1904 die UK zusammen, um die Reform des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts bezüglich der preußischen Vollanstalten zu erörtern. Das Preußische Schulwesen besaß für das Kaiserreich Vorbildcharakter und wurde in vielen Staaten, so auch in Thüringen, übernommen bzw. adaptiert. Die UK sah in der bisherigen Anzahl an naturwissenschaftlichen Wochenstunden auf den höheren Schulen in Bezug auf den Beitrag der Naturwissenschaften für die Allgemeinbildung einen Widerspruch. Daher wurden neue Leitsätze für die Fachdisziplinen aufgestellt. Anstelle der bisher überwiegenden mathematischen Betrachtungen im Physikunterricht sollte ein problemorientierter, erforschender Unterricht mit hohem praktischen Anteil treten. Für den Chemie- und Biologieunterricht sollte die Pflege der Anschauung als wichtigste Aufgabe gelten, der in der Chemie durch Versuche, in der Biologie durch gezielte Beobachtung zu erreichen sei. Vor allem für diese beiden Fächer forderte die UK eine beträchtliche Vermehrung der Wochenstunden. (Guzmer, 1908)

Diese Situation wird an den humanistischen Gymnasien besonders deutlich, wo die Biologie im Lehrplan von 1901 nur bis O III (9. Klasse) ein halbes Jahr mit zwei Stunden unterrichtet

und die Chemie lediglich innerhalb der Physik angesprochen wurde. Umso erstaunlicher erscheint es, dass die UK für beide Fächer keine Vorschläge macht, sondern lediglich auf eine klaffende Lücke innerhalb der naturwissenschaftlichen Bildung hinweist (Guzmer, 1908). Für das Realgymnasium und die Oberrealschule wurde die Rückkehr der Biologie in die Oberstufe gefordert, da sie im preußischen Schulsystem seit 1882 davon ausgeschlossen war. Für die Chemie an der Oberrealschule bedeutete das eine Reduzierung um eine Wochenstunde, jedoch sollte der Unterricht zweistündig bereits in O III beginnen und beide Unterrichtsfächer in der Hand eines Lehrers liegen. Zudem wurden verbindliche Schülerübungen in den neubearbeiteten Lehrplänen des DAMNU 1922 erstmals festgeschrieben:

	U III (8. Kl.)		O III (9. Kl.)		U II (10. Kl.)		O II (11. Kl.)		UI (12. Kl.)		OI (13. Kl.)	
	1905	1922	1905	1922	1905	1922	1905	1922	1905	1922	1905	1922
Ph	-	3*	3	3*	3	-	3	4*	3	4*	3	3
Ch	-	-	2	-	2	3*	2	3*	2	3*	2	2
Bio	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Tab. 1: Vergleich der Wochenstundenanzahl in den naturwissenschaftlichen Fächern

Die Übungsstunden sind in der Tabelle mit einem Stern gekennzeichnet und umfassten je eine zusätzliche praktische Arbeitsstunde zum Fachunterricht. Erstmals wurde für Chemie und Biologie auch am humanistischen Gymnasium eine Wochenstundenverteilung vorgeschlagen, die ebenfalls Übungsstunden enthielt. Des Weiteren sollten die Lernenden zum „Wirklichkeitsdenken“ erzogen werden, in dem die Lehrinhalte eine größere lebensweltliche Orientierung aufweisen. (DAMNU, 1922)

Die Stellung der Naturwissenschaften in der TES

Volksbildungsminister Greil (1877-1939) setzte sich für ein längeres, gemeinsames Lernen ein, was in der achtklassigen Volksschule, bestehend aus vierjähriger Grund-, dreijähriger Unterschule und Abschlussklasse, gemäß Artikel 145 Weimarer Reichsverfassung ihren Ausdruck fand. Alle Stufen, auch die weiterführende Mittel- und Oberstufe, bildeten ein in sich geschlossenes Ganzes, wobei die verschiedenen Zweige einander gleichwertig waren. Die Unterrichtsfächer auf derselben Stufe sollten nach einem einheitlichen Lehrplan unterrichtet, die Wochenstundenanzahl möglichst einheitlich gewählt werden. (Amtsblatt, 1922)

Gemäß der ab 1. April 1923 geltenden Normalstundentafel wurden die Naturwissenschaften in der Grundschule bereits zweistündig (3. und 4. Klasse) in Verbindung zur Erd- und Heimatkunde unterrichtet, in denen die Lernenden erste naturkundliche Grundbegriffe kennenlernen sollten. In der Unterschule standen Problemstellungen bzw. thematisch übergeordneten Leitgedanken aus Biologie und Heimatkunde im Vordergrund. In diesen Zusammenhang sollten Aspekte aus der Chemie und Physik an geeigneter Stelle besprochen werden. (Amtsblatt Nr. 6, 1923) Für die Abschlussklasse der Volksschule waren sechs Unterrichtsstunden vorgesehen, was mit der großen Bedeutung der naturwissenschaftlichen Bildung für das Erlernen praktischer Berufe erklärt wurde. (Amtsblatt Nr. 5, 1923)

Die Stundenverteilung in Mittel- und Oberschule sah eine Verdopplung der Stundenzahlen auf vier im realgymnasialen (RG) und gymnasialen (G) Zweig vor. Diese Entwicklung wurde jedoch nicht konsequent fortgeführt, da für die deutsche Oberschule (DO) und die Realoberschule (RO) die Stundenverteilung bis auf die 8. Klasse (ehemals U III) gleich blieb. Das größte Problem bestand jedoch in fehlenden Richtlinien für die Lehrpläne der Thüringer Mittel- und Oberschule.

Für eine genauere Analyse der Stellung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in der TES müssen daher die Vorschläge zur Bearbeitung der Lehrpläne seitens des Thüringer Lehrervereins in die Betrachtung mit einbezogen werden:

Fach	Schulart	Grundschule		Unterschule			Mittelschule			Oberschule				
		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.		
Bio	alle	2	2	2	2	2	2	1	1	1	1	1		
Ph	RO	Naturwissenschaftlicher Konzentrationsunterricht in Biologie und Erdkunde							2	2	3	3	3	
	DO								2	2	2	2	3	
	RG/G								1	1	2	2	2	
Ch	RO								2	1	1	2	2	2
	DO								2	1	1	2	2	1
	RG								1	1	1	1	1	1
	G								1	1	1	im Physikunterricht		

Tab. 2: Vorgeschlagene Wochenstundenverteilung des Thüringer Lehrervereins

In Tabelle zwei ist zu erkennen, dass der Vorschlag eines naturwissenschaftlichen Konzentrationsunterrichts mit Beginn der dritten Klasse von den Lehrern selbst gemacht wurde. Eine Forderung von Meran, dass der biologische Unterricht wieder in der Oberstufe auftritt, lässt sich in der TES finden, genauso wie die chemische und biologische Ausbildung im altsprachlichen Zweig der Mittel- und Oberschule. (THSTAW, B 2552, 1923) Die Stundenzahl wurde in den Richtlinien sogar anders als in dieser Übersicht um eine Stunde erhöht. Gründe zur Kritik liefert die Verteilung des chemischen Unterrichts insbesondere im gymnasialen Zweig, der lediglich drei separate Stunden auf der Mittelstufe aufweist und ansonsten „integriert“ werden sollte, was natürlich die Gefahr der Marginalisierung nach sich zieht.

Fazit

Eine abschließende Bewertung der Stellung des naturwissenschaftlichen Unterrichts in der TES ist durch die nur kurze Periode, in der das Einheitsschulgesetz galt, nur mit Bedacht vorzunehmen. Die restaurative Schulpolitik der bürgerlich-konservativen Regierung beendete diesen Reformversuch größtenteils bereits mit der Verabschiedung des Schulaufbaugesetzes vom 23. April 1924. Es lassen sich positive Aspekte finden, z.B. dass versucht wurde, die naturwissenschaftliche Bildung sehr früh in der Thüringer Einheitsschule zu verankern und dass einige Forderungen von Meran in die Planung einbezogen wurden: Die Erhöhung der Stundenzahl im altsprachlichen Zweig, die Wiedereinführung der Biologie in der Oberstufe bzw. die Festschreibung praktischer Arbeitsanteile

Ein großer Nachteil bestand jedoch im starren, vereinheitlichten Konstrukt des gesamten Schulaufbaus, ohne dabei die Durchführbarkeit in den Schulen zu beachten. Die daraus resultierenden Organisations- und Verwaltungsprobleme behinderten die Konzeption neuer Lehrpläne, so dass nur sporadische Richtlinien ausgegeben wurden und die Umsetzung der Lehrperson überantwortet wurde. Dieser Umstand hatte erhebliche Auswirkungen auf die Lehrerbildung hinsichtlich des Erwerbs entsprechender naturwissenschaftlicher Kompetenzen, was in der Kürze der Zeit natürlich nicht gewährleistet werden konnte.

Literatur

- DAMNU. (Hrsg.). (1922): Neue Lehrpläne für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht an den höheren Lehranstalten. Leipzig/Berlin: Teubner.
- Gutzmer, A. (1908): Die Tätigkeit der Unterrichtskommission der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte. Leipzig/Berlin: Teubner.
- Heinze, P., Woest, V. (2015): Naturwissenschaftlicher Unterricht und das Einheitsschulgesetz in Thüringen (1922-1924). *Heterogenität und Diversität – Vielfalt der Voraussetzungen im Naturwissenschaftlichen Unterricht, GDGP, Tagung in Bremen 2014 (online)*, S. 678-680.
- Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar. Thüringisches Ministerium für Volksbildung B 2552.
- Thüringisches Ministerium für Volksbildung. (Hrsg.) (1922): *Amtsblatt des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung*, 5, (1) S. 49-51.
- Thüringisches Ministerium für Volksbildung. (Hrsg.) (1923): *Amtsblatt des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung*, 5, (2) S. 57-67.
- Thüringisches Ministerium für Volksbildung. (Hrsg.) (1923): *Amtsblatt des Thüringischen Ministeriums für Volksbildung*, 6, (2) S. 69-80.